

## Fristwiederherstellung nach Urteilsfällung

Art. 50 Abs. 1 und 2 BGG

**Ein Gesuch um Fristwiederherstellung kann auch nach der Urteilsfällung gestellt werden. Seine Gutheissung erfordert aber, dass der Gesuchsteller unverschuldeterweise vom fristgemässen Handeln abgehalten worden war.**

**BGer 5G\_2/2017, Urteil vom 18. Juli 2017**

Am 14. Mai 2017 hatte A. gegen einen Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 28. März 2017 beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Mit Urteil vom 23. Mai 2017 war das Bundesgericht nicht auf die Beschwerde eingetrete unter Hinweis auf die im Beschluss enthaltene Rechtsmittelbelehrung.

Am 9. Juli 2017 erhob A. beim Bundesgericht ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist.

Das Bundesgericht rief zunächst in Erinnerung, dass ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist auch nach Fällung des Urteils gestellt werden könne und eine Gutheissung zu dessen Aufhebung und zur materiellen Beurteilung der Beschwerde führe. Die Fristwiederherstellung setze voraus, dass der Gesuchsteller unverschuldeterweise vom fristgemässen Handeln abgehalten worden sei, und dass er das Gesuch innert dreissig Tagen nach Wegfall des Hindernisses stelle. Typische Hinderungsgründe seien Krankheit oder Militärdienst. Auch eine Vertrauensgrundlage, wie sie beispielsweise durch eine falsche Rechtsmittelbelehrung entstehen könne, könne nach Treu und Glauben beachtlich sein. Voraussetzung sei jedoch, dass die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung von der zuständigen Stelle ausgegangen sei und die betroffene Partei die Unrichtigkeit auch bei gebührender Aufmerksamkeit nicht habe erkennen können.

A. behauptete, dass ihm die richtige Rechtsmittelfrist telefonisch von der Kanzlei des Obergerichts genannt worden sei. Der Termin müsse von einem elektronischen Fall- und Terminkontrollsystem abgelesen worden sein und schon festgestanden haben, da die Dame am Telefon die richtige Frist nicht am Telefon berechnet habe. A. habe sich nach Treu und Glauben auf diese Auskunft verlassen und bereits in seiner Beschwerde darauf hingewiesen.

Das Bundesgericht betont, dass sich in der Beschwerde entgegen den Vorbringen von A. keine Ausführungen zur Fristenfrage fänden und A. verpflichtet gewesen wäre, bereits in der Beschwerde darauf hinzuweisen, falls ihm tatsächlich eine von der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung abweichende telefonische Auskunft erteilt worden wäre. Es widerspreche Treu und Glauben, dies erst nachträglich im Gesuch geltend zu machen.

Die angeblichen Auskünfte vermöchten von der Sache her ohnehin keine genügende Vertrauensgrundlage zu schaffen. A. lege entgegen seiner Begründungspflicht nicht dar, worin die angeblichen Auskünfte bestanden hätten. Offenbar schein es A. um das Thema der Gerichtsferien gegangen zu sein. Im Gesuch spreche er dies zwar nicht an, aber er habe eine E-Mail an eine Rechtsanwältin beigelegt, in welcher er gefragt habe, ob allenfalls die Gerichtsferien gelten würden. Die Anwältin habe geantwortet, dass die Gerichtsferien nur für gewisse Geschäfte gelten würden und sie nicht sagen könne, ob sie für die betreffende Beschwerde vorgesehen seien.

Das Bundesgericht hielt fest, dass vor diesem Hintergrund die angeblichen telefonischen Auskünfte des Obergerichts, deren exakter Inhalt nicht bekannt und nachgewiesen sei, auch von der Sache her keine verbindliche Vertrauensgrundlage bilden könnten. Eine solche bestehe vielmehr in der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung im Beschluss des Obergerichts, welche die Beschwerdefrist von 30 Tagen – und nur diese – klar genannt habe. Der Beschluss sei A. am 30. März 2017 zugestellt worden; die erst am 14. Mai 2017 eingereichte Beschwerde sei somit klar verspätet gewesen.

Das Bundesgericht trat daher nicht auf das Gesuch ein.

### Kommentar

Dem Entscheid ist zuzustimmen.

Nach Art. 50 Abs. 2 BGG kann das Bundesgericht auch nach Eröffnung des Urteils eine Fristwiederherstellung bewilligen. Dies ist möglich, obwohl die Entscheide des Bundesgerichts am Tag Ihrer Ausfällung rechtskräftig werden (BSK ZPO-AMSTUTZ/ARNOLD, Art. 50 N 15).

Für eine Fristwiederherstellung vor Bundesgericht ist zu beachten, dass Art. 50 Abs. 1 BGG innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses neben dem Gesuch um eine Nachfrist *auch* die Nachholung der versäumten Rechtsbehandlung verlangt.

Nach Art. 148 Abs. 1 ZPO muss die versäumte Rechtsbehandlung dagegen nicht gleichzeitig mit dem Gesuch um Wiederherstellung nachgeholt werden (STAEHELIN, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/ Leuenberger, ZPO Komm., Art. 148 N 13).

Claudia Walz